

Gemeinderatssitzung am 19.06.2018

Bericht zum TOP 16: Beschlussvorlage 1464/2018 – 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die ehemals selbständige Gemeinde Hohe Börde hat im Jahr 2006 neben der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung eine Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen. Durch den gebietsänderungsvertrag gilt die Straßenreinigungsgebührensatzung für Hohenwarsleben in der Gemeinde Hohe Börde fort. Jährlich werden für die betroffenen Grundstücke im Gewerbegebiet in der Gemarkung Straßenreinigungsgebühren erhoben.

In § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde ist eine Gebührenerhebung für die Reinigung und den Winterdienst der im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen vorgesehen. Die dort aufgeführten Straßen befinden sich alle ausschließlich im Gewerbegebiet von Hohenwarsleben (s. Anlage):

- Berliner Allee
- Braunschweiger Straße
- Burger Straße
- Haldensleber Straße
- Hannoversche Straße
- Magdeburger Straße
- Schönebecker Straße
- Stendaler Straße
- Wanzleber Straße
- Wolmirstedter Straße
- Zum Raukler

Das Wirkungsgebiet der Satzung hat sich seit dem Erlass der Norm in 2006 nicht geändert.

Die Eigentümer der an den betreffenden Straßen anliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der Satzung an den Kosten der Reinigung und des Winterdienstes gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beteiligen. Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung durch die Gemeinde Hohe Börde betrieben, wofür sie Benutzungsgebühren erhebt.

Im Jahr 2006 wurden die Straßenreinigungsgebühren kalkuliert, das Ergebnis ergab eine Gebühr in Höhe von 1,22 € je Frontmeter. Dazu Driehaus (Kommentar zum Kommunalabgabenrecht) zu § 5 Kommunalabgabengesetz:

*Des Weiteren muss ein Berechnungsschlüssel gefunden werden, um die Kosten der Straßenreinigung auf die Gebührenpflichtigen umzulegen. Allgemein üblich ist der sog. **Frontmetermassstab**. Dieser Massstab wird „trotz gewisser psychologischer Schwächen“ für rechtlich unbedenklich erachtet. Die zusätzliche Berücksichtigung der baulichen Nutzung wird demgegenüber als nicht erforderlich, teilweise auch als*

ungeeignet angesehen.

Entsprechend der Funktion des Frontmetermassstabes als eine bestimmte Art der Kostenumlegung hat er nichts mit einer bestimmten Kehrstrecke in der Örtlichkeit zu tun; der Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteils, sondern die Reinigung der das Grundstück erschließenden ganzen Straße. Streng genommen müsste für jede Straße eine gesonderte Kosten-, Frontmeter- und Gebührenermittlung erfolgen. Angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes kann davon jedoch abgesehen und für die jeweilige Straßenkategorie ein einheitlicher Gebührensatz für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt werden.

Die Reinigung sollte seitdem wie folgt durchgeführt werden:

- Reinigung der Straße und Gosse in den betroffenen Straßenzügen durch eine beauftragte Fremdfirma einmal monatlich
- Reinigung der Gehwege in den betroffenen Straßenzügen einschließlich Müllentsorgung durch Gemeindearbeiter

In der Praxis wird die Reinigung der Straßen und Gossen durch die Fremdfirma regelmäßig durchgeführt. Die ursprüngliche Idee, die Gehwege durch Gemeindearbeiter zu säubern und den Müll zu entsorgen, bewährt sich jedoch nicht. Der Aufwand ist bei begrenzter personeller Kapazität des Bauhofes nicht realisierbar. Die gebührenpflichtigen Anlieger wiesen zu Recht daraufhin, dass insbesondere im Gehwegbereich die Reinigung unzureichend erfolgte.

Es ist daher Intention der Verwaltung auch die Gehwegreinigung (einschließl. der Parktaschen) an Fremdfirmen zu übertragen. Es wurden die Gehwegflächen und Parktaschen aufgemessen. Mit der ermittelten Fläche wurden per Abfrage am Markt Preisangebote für die Gebührenkalkulation eingeholt. Das günstigste Angebot gab die Fa. ÖHMI aus Magdeburg ab.

Die einmalige Grundreinigung wurde für 7.737,44 € angeboten, die monatlich wiederkehrende Reinigung der Gehweg- und Parkflächen für 1.186,85 € monatlich. Der neu ermittelte Gebührensatz beträgt 3,34 € je Frontmeter Grundstück.

Mund

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes der
Gemeinde Hohe Börde OT Hohenwarsleben

Straßenname	Straßenverzeichnis				Lage	
	I	II	III	IV		
Abendsstraße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Am Sportplatz	X				AO	Gem
Amselweg	X				GE	Gem
Asternweg	X				WG	Gem
Auf dem Liethe	X				AO	Gem
Bäckerberg	X				AO	Gem
Berliner Allee				X	GE	Gem
Braunschweiger Straße				X	GE	Gem
Burger Straße				X	GE	Gem
Dahlenwarsleber Straße (L 47)		X			Landstr.	BDS
Dahlienstraße	X				WG	Gem
Fliederweg	X				WG	Gem
Haldensleber Straße				X	GE	Gem
Hannoversche Straße				X	GE	Gem
Hermisdorfer Straße (K 1150)			X		Kreisstr.	Gem
Hermisdorfer Weg	X				AO	Gem
Im Winkel	X				AO	Gem
Irxleber Straße (L 47)		X			Landstr.	BDS
Karl-Marx-Straße Gemeinde	X				AO	Gem
Karl-Marx-Straße Nr. 1- 10 (L 47)		X			Landstr.	BDS
Kirchstraße	X				AO	Gem
Krokusweg	X				WG	Gem
Lilienstraße	X				WG	Gem
Magdeburger Straße				X	GE	Gem
Morgenstraße	X				AO	Gem
Mühlenweg	X				AO	Gem
Mühlenweg	X				GE	Gem
Nelkenweg	X				WG	Gem
Neue Straße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Primeiweg	X				WG	Gem
Privatweg	X				privat	
Rasthof	X				außerorts	
Rasthofweg	X				AO	Gem
Rosentallee	X				WG	Gem
Schönebecker Straße				X	GE	Gem
Schulstraße	X				AO	Gem
Sonnenblumenhöhe	X				WG	Gem
Stendaler Straße				X	GE	Gem
Tulpenweg	X				WG	Gem
Umgehungsstraße (K 1150)			X		Kreisstr.	KSTM
Veilchenweg	X				WG	Gem
Wanzleber Straße				X	GE	Gem
Wolmirstedter Straße				X	GE	Gem
Ziegelei	X				außerorts	
Zum Rauckler				X	GE	Gem
Legende: KSTM Kreisstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt						
die Fahrbahn						
BDS: Bezirksstraßenmeisterei führt den Winterdienst durch, die Gemeinde reinigt						
AO alte Ortslage						
WG Wohngebiet						
GE Gewerbegebiet						